

PROZESFÜHRUNG/SCHIEDSGERICHT



Kamil Zawicki
Rechtsanwalt (PL)
Partner
in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner



Neue Technologie im Zivilverfahren, elektronisches Mahnverfahren.

Seit einiger Zeit kann man eine gesetzgeberische Tendenz zu immer breiterer Nutzung neuartiger Technologien im Rahmen des Zivilverfahrens beobachten. Letzte Lösung auf dem Weg dorthin ist das Einführen des elektronischen Mahnverfahrens. Diese Bestimmungen sollen am 01.01.2010 in Kraft treten.

Voraussetzung für die Nutzung dieses Verfahrens wird sein, ein spezielles Konto in dem teleinformatischen System anzulegen. Folglich wird es nicht möglich sein, ein Schreiben vom privaten elektronischen Briefkasten abzuschicken. Ebenso werden nun Zustellungen durch das teleinformatische System erfolgt. In diesem System werden alle Aktivitäten des Gerichts, des Rechtspflegers und des Vorsitzenden aufgezeichnet und die so in elektronischer Gestalt entstandenen Informationen mit einer sicheren elektronischen Unterschrift versehen.

Das neue Verfahren wird für alle Subjekte zugänglich sein, es werden in diesem Verfahren all die Rechtssachen geprüft werden können, welche bislang im gewöhnlichen Mahnverfahren geprüft wurden. Dieses Verfahren wird also der eine Geldforderung durchsetzende Kläger nutzen können, ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung. Elektronisches Mahnverfahren wird auch in Wirtschaftssachen Anwendung finden, jedoch die Sondervorschriften über Wirtschaftssachen werden in diesen Angelegenheiten nicht anzuwenden. Das Gesetz sieht vor, dass die die Klage betreffenden Beweise nicht hinzugefügt werden, es reicht aus, dass der Kläger im Rahmen der Klageschrift auf die seine Behauptungen tragenden Beweise hinweist.

Die Gestaltung dieses Verfahrens folgt dem Muster der gerichtlichen Zahlungsaufforderung. In der Situation, in der wirksam Einspruch eingelegt wird, sowie in anderen durch das Gesetz festgelegten Fällen (z.B. Fehlen der Grundlage zum Herausgeben des Zahlungsbescheides), wird die Rechtsstreitigkeit an das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes übergeben. Nach Übergabe werden beide Parteien die Möglichkeit haben, die Klage sowie den Einspruch im Sinne des Verfahrens in welchem die Rechtsstreitigkeit geprüft wird zu vervollständigen. Im Falle der Nichtvervollständigung der Klage wird das Gericht das Verfahren einstellen.

Elektronisch wird auch die Vollstreckungsklausel den in diesem Verfahren ergangenen Vollstreckungstiteln erteilt.